

**1. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Oberammergau  
über öffentliche Anschläge**

**vom 29.01.2014.**

Aufgrund des Art. 28. Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Oberammergau über öffentliche Anschläge vom 29.01.2014 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die im § 2 aufgeführten Anschlagstafeln werden unentgeltlich und mit ausreichender Fläche ausschließlich Parteien und Wählergruppen zur Verfügung gestellt.

**2. § 3 erhält folgende Fassung:**

(1) Als zeitliche Obergrenze zur Anbringung von Plakaten werden 6 Wochen bis zum Ereignistag bestimmt. Bei Stichwahlen erhöht sich die zulässige Anschlagdauer um 2 Wochen .

(2) Pro Wahlvorschlag darf ein Plakat je Standort geklebt werden, Maximalgröße A1.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberammergau, 06.08.2018

  
Arno Nunn  
1. Bürgermeister

